

Außerordentliches Masterstudium – Master of Science (Continuing Education, abgekürzt "MSc (CE))

Lernstörungstherapie mit Schwerpunkt Lesen, Rechtschreiben und Rechnen

Voraussichtlicher Lehrgangsstart: 1. Oktober 2025

Anmeldung und Antrag auf Zulassung

Personliche Daten						
Anrede	☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers	Akad. Grad/e				
Vorname/n: _						
Zuname/n _						
Privatadresse (Str	raße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land)	:				
Telefon:		E-Mail:				
Geburtsdatum:		_Geburtsort:				
Sozialversicherun	gsnummer: Sta	atsangehörigkeit:				
Ausbildung Informationen	zur Reifeprüfung / Berufsreif	eprüfung / Studienberechtig	gungsprüfu	ng		
Abschlussdatum ((LLL.MM.TT):	Staat				
Schultyp (z.B. AHS	S, BHS, HAK, HTL, etc.):					
Das Reifeprüfung beizulegen	szeugnis bzw. der Nachweis der St	tudienberechtigung ist diesem An	trag in Kopie			
Informationen	zum Studium					
Haben Sie schon	an der Universität Salzburg studier	t?	□ Ja	□ Nein		
Waren Sie bereits an einer anderen österreichischen Universität zugelassen?				□ Nein		
Falls "Ja", Österr.	Matrikelnummer:					

Studienabschluss:

Univ	ersität / (Fach-)Hochschule:		
Stud	lium:		
Aka	demischer Grad: Staat:		
Abs	chlussdatum:		
	demische Abschlusszeugnisse sowie sonstige akademische Leistungsnachweise, die eine Auflistung Prüfungsergebnisse beinhalten, sind diesem Antrag in Kopie beizulegen.		
Sor	nstige fachspezifische Ausbildungen (z.B. PROGES; FIL;)		
Einr	ichtung:		
Bachelorstudium gemäß § 51 (1) Z 4 UG Als Voraussetzung für die Teilnahme am Außerordentliches Masterstudium "Lernstörungstherapie mit Schwerpunkt Lesen Bechtschreiben und Bechnen" definiert das Universitätsgesetz gemäß § 70 (1) 7 3:			
Schr "Vor fach and an e Curr Beru vorg	Voraussetzung für die Teilnahme am Außerordentliches Masterstudium "Lernstörungstherapie mit werpunkt Lesen, Rechtschreiben und Rechnen" definiert das Universitätsgesetz gemäß § 70 (1) Z 3: aussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines lich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines eren fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im iculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige ufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen leschrieben werden. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehenen Prüfungen sind."		
Schr "Vor fach and an e Curr Beru vorg für d	werpunkt Lesen, Rechtschreiben und Rechnen" definiert das Universitätsgesetz gemäß § 70 (1) Z 3: aussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines lich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines eren fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im iculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige ufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen eschrieben werden. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung		
Schr "Vor fach and an e Curr Beru vorg für d	werpunkt Lesen, Rechtschreiben und Rechnen" definiert das Universitätsgesetz gemäß § 70 (1) Z 3: aussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines dich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines eren fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im iculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige ufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen eschrieben werden. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehenen Prüfungen sind."		
Schr "Vor fach and an e Curr Beru vorg für d	werpunkt Lesen, Rechtschreiben und Rechnen" definiert das Universitätsgesetz gemäß § 70 (1) Z 3: aussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines dich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines eren fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im iculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige ufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen eschrieben werden. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehenen Prüfungen sind."		
Schr "Vor fach and an e Curr Beru vorg für d	werpunkt Lesen, Rechtschreiben und Rechnen" definiert das Universitätsgesetz gemäß § 70 (1) Z 3: aussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines aussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines einen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines eren fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im iculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige ufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen eschrieben werden. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehenen Prüfungen sind." Divierte Bachelorstudien: Bachelor Psychologie		
Schrifach and an e Curr Beru vorg für C	werpunkt Lesen, Rechtschreiben und Rechnen" definiert das Universitätsgesetz gemäß § 70 (1) Z 3: aussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines lich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines eren fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im iculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige ufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen eschrieben werden. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehenen Prüfungen sind." Divierte Bachelorstudien: Bachelor Psychologie Bachelor Pädagogik		
Schr "Vor fach and an & Curr Bert vorg für C	werpunkt Lesen, Rechtschreiben und Rechnen" definiert das Universitätsgesetz gemäß § 70 (1) Z 3: aussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines lich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines eren fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im iculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige ufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen eschrieben werden. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehenen Prüfungen sind." Divierte Bachelorstudien: Bachelor Psychologie Bachelor Sprachwissenschaft		
Schr "Vor fach and an & Curr Bert vorg für C	werpunkt Lesen, Rechtschreiben und Rechnen" definiert das Universitätsgesetz gemäß § 70 (1) Z 3: aussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines alich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines eren fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im iculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige ufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen eschrieben werden. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehenen Prüfungen sind." Divierte Bachelorstudien: Bachelor Psychologie Bachelor Sprachwissenschaft Bachelor Lehramt		
Schr "Vor fach and an & Curr Bert vorg für C	werpunkt Lesen, Rechtschreiben und Rechnen" definiert das Universitätsgesetz gemäß § 70 (1) Z 3: aussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines dich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines eren fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im iculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige ufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen eschrieben werden. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehenen Prüfungen sind." Divierte Bachelorstudien: Bachelor Psychologie Bachelor Sprachwissenschaft Bachelor Lehramt Bachelor Logopädie		



Berufspraxis (mehrjährige einschlägige Berufserfahrung gemäß § 70 (1) UG)

Institution & Art der Tätigkeit:	Zeitraum:
Institution & Art der Tätigkeit:	Zeitraum:
Institution & Art der	Zeitraum:
Institution & Art der Tätigkeit:	Zeitraum:

(Tätigkeit in Stichworten anführen)

Leistungsnachweise/Bestätigungen, die eine Auflistung der Institution/Tätigkeit beinhalten, sind diesem Antrag in Kopie beizulegen.

AGBs und Sonstiges

Ich bewerbe mich verbindlich um die Teilnahme am Lernstörungstherapie mit Schwerpunkt Lesen, Rechtschreiben und Rechnen an der Paris Lodron Universität Salzburg mit dem Beginn des Wintersemesters 2024. Der reduzierte Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang beträgt 7.500 Euro. Mögliche Anerkennungen reduzieren den Lehrgangsbeitrag nicht. Für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Semestern (über die Regelstudiendauer hinausgehend) werden weitere 90.- Euro pro Semester als Unkostenersatz in Rechnung gestellt. Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten sowie die Kosten für die Lehrgangsunterlagen (Lehrbücher, Skripten, etc.) sind im Lehrgangsbeitrag nicht inkludiert. Allfällige Bankspesen für die Überweisung sind von den Lehrgangsteilnehmenden zu tragen.

Der Lehrgangsbeitrag ist in folgenden Teilen zu bezahlen: Anzahlung 30% = 2250 Euro, sowie die erste Semesterrate in Höhe von 875 Euro sind sofort nach schriftlicher Verständigung durch die Lehrgangsleitung über die Zulassung zum Lehrgang zu entrichten (bis 31. August 2024 – im Falle von Nachmeldungen spätestens jedoch bis zum 30.September 2024). Die restlichen 4375 Euro sind in Semesterraten zu je 875 Euro vor Beginn eines jeden Semesters fällig (Wintersemester bis 30. September; Sommersemester bis 28. Februar). Im Falle eines Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p. a. zuzüglich Mahnspesen in Höhe von € 15 in Rechnung gestellt. Der Lehrgangsbeitrag wird ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, es ist daher kein Vorsteuerabzug möglich.

Ein Rücktritt vom Vertrag, also eine Stornierung der verbindlichen Anmeldung, ist ausschließlich schriftlich und nur bis <u>4 Wochen vor Lehrgangsbeginn</u> möglich (31.August 2024). Maßgeblich für Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung/Stornierung ist das Einlangen der schriftlichen Erklärung an der Universität Salzburg, adressiert an die Lehrgangsleitung. In diesem Fall wird der Lehrgangsbeitrag nicht fällig. <u>Bei einer späteren Stornierung ist der volle Lehrgangsbeitrag als Stornogebühr zu entrichten</u>. Die Universität kann von der Bezahlung des Lehrgangsbeitrags / der Stornogebühr absehen, wenn der freigewordene Lehrgangsplatz ohne administrativen Aufwand nachbesetzt werden kann. Sollte ein*e Lehrgangsteilnehmer*in den Lehrgang wegen unvorhersehbaren, unvermeidlichen, schicksalhaften Ereignissen, wie ein Unfall, eine schwere, lebensbedrohliche Krankheit oder dergleichen, vorzeitig abbrechen müssen, so kann die Universität von der Bezahlung des restlichen Lehrgangsbeitrages absehen und den Beitrag für den noch nicht konsumierten Teil des Lehrganges zurückbezahlen.

Die Paris Lodron Universität Salzburg behält sich vor, den Universitätslehrgang aus zwingenden Gründen (zwingende Gründe sind z.B.: eine zu geringe Teilnehmerzahl, der Ausfall, die Zerstörung oder dergleichen von universitärer Infrastruktur, wie Räumlichkeiten, Technik etc., die zur Durchführung notwendig ist, oder der Ausfall von Hauptvortragenden) abzusagen. In einem solchen Fall ist der Lehrgangsbeitrag nicht zu entrichten. Sofern bereits Zahlungen getätigt wurden, werden diese rückerstattet. Schadenersatzansprüche auf Grund von abgesagten Lehrgängen werden generell ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch die Universität Salzburg vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

Gewerbeberechtigung:

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Absolvierung des Universitätslehrgang "Lernstörungstherapie mit Schwerpunkt Lesen, Rechtschreiben und Rechnen an der Universität Salzburg" nicht automatisch eine Berechtigung zur Anmeldung eines Gewerbes darstellt. Gewerbe sind bei der zuständigen Gewerbebehörde des Betriebsstandortes anzumelden. Sowohl Einzelunternehmer*innen als auch juristische Personen (Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) und eingetragene Personengesellschaften benötigen für die Ausübung eines Gewerbes eine Gewerbeberechtigung.



Wissenschaftliche Verwertbarkeit

Die Weiterverwendung der im Rahmen des Universitätslehrgangs erhobenen wissenschaftlichen Daten für Publikationen ist vorgesehen. Werden die Daten von Studierenden erhoben, erfolgt die wissenschaftliche Verwertung in Absprache mit den Studierenden.

Kostenfreies Screening/Testung/Förderung im Rahmen des ULG

Der Lehrgangsbeitrag in Höhe von € 7500 ist ein reduzierter Lehrgangsbeitrag, der durch eine Förderung des Landes Salzburg (im Folgenden Landesförderung) zustande kommt. Die Landesförderung ermöglicht somit eine Reduktion der Ausbildungskosten des Universitätslehrganges.

Hintergrund ist, dass die Studierenden gemäß § 8 des Curriculums praktische Erfahrungen im Rahmen einer supervidierten Förderung sammeln. Dabei führen die Studierenden Screenings, Testungen und Förderungen (im Folgenden kurz: Förderungen) im Bereich Legasthenie und Dyskalkulie durch. Diese Förderungen betreffen förderwürdige Schüler*innen mit zwei Fällen zu je 40 Stunden (Dyslexie) bzw. zwei Fällen zu je 30 Stunden (Dyskalkulie). Diese Förderungen sollen vorwiegend den Schüler*innen der Praxisvolksschule der PH Salzburg zugutekommen. In Vereinbarung mit der Lehrgangsleitung kann diese Förderung auch förderwürdigen Schüler*innen außerhalb der Praxisvolksschule zugutekommen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die kostenfreie Förderung aufgrund der Landesförderung nur auf Schüler*innen im Bundesland Salzburg erstreckt. Es wird angestrebt, für die förderwürdigen Schüler*innen eine wöchentliche Förderung zu realisieren. Dadurch wird ermöglicht werden, dass den förderwürdigen Schüler*innen eine Förderung ohne Kostenbeitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zuteilwird. Es wird festgehalten, dass die Landesförderung das Honorar ersetzt, das die Studierenden erhalten würden, wenn sie die Förderung der Kinder auf dem freien Markt durchführen würden. Die Studierenden verpflichten sich daher mit der Annahme des reduzierten Lehrgangsbeitrages, die Förderung im Rahmen der unter § 8 des Curriculums beschriebenen Fallarbeiten ohne Honorar durchzuführen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- Bestätigung Bachelorstudium gemäß § 51 (1) Z 4 UG (siehe §2 Curriculum)
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben (max. 1 Seite)

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der Paris-Lodron-Universität-Salzburg finden Sie unter www.uni-salzburg.at/datenschutz

	Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle A melde mich verbindlich zum Universitätslehrgan		
Ort, Da	Datum: Un	terschrift:	